

# Geschäftsordnung

## der Bezirksfachgruppe Hannover-Hildesheim der Landesfachgruppe Vermessung im BTB Niedersachsen

Die Bezirksfachgruppe Hannover-Hildesheim der Landesfachgruppe Vermessung der BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion gibt sich gemäß § 8 (3) der Satzung der Landesfachgruppe Vermessung Niedersachsen die nachstehende Geschäftsordnung.

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Bezirksfachgruppe Hannover-Hildesheim - im folgenden Bfgr. genannt - umfasst im Wesentlichen die im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover ansässigen oder berufstätigen Mitglieder der Landesfachgruppe Vermessung des BTB Niedersachsen.
- 1.2. Sitz der Bfgr. ist der Dienstort des Vorsitzenden.
- 1.3. Die Bfgr. nimmt die in § 8 (2) der Satzung der Landesfachgruppe genannten Aufgaben wahr. Sie wirkt mit bei der Wahrnehmung der in § 3 (1) der Satzung genannten Ansprüche der Mitglieder.

### 2. Organe der Bfgr.

Organe der Bfgr. sind:

1. der Gewerkschaftstag (Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand und
3. die Rechnungsprüfer/innen.

#### 2.1 Gewerkschaftstag

- 2.1.1 Oberstes Organ der Bfgr. ist der Gewerkschaftstag. Er besteht aus den anwesenden Delegierten, den anwesenden Ruheständlern (Pensionären/innen und Rentnern/innen), den anwesenden Vorstandsmitgliedern, den anwesenden Rechnungsprüfern/innen und den weiteren anwesenden Mitgliedern der Bezirksfachgruppe.

Mitglieder, im Sonderurlaub (Vorruhestand) oder in Altersteilzeit (Freistellungsphase) sind den Ruheständlern gleichgestellt.

Mitglieder im Sonderurlaub (Erziehungsurlaub, Elternzeit etc.) werden den Mitgliedern der jeweiligen Dienststelle zugerechnet.

- 2.1.2. Die Delegierten werden von den BTB-Mitgliedern in einer Dienststelle einmal im Jahr vor dem Gewerkschaftstag gewählt. Pro Dienststelle können 3 BTB-Mitglieder und zusätzlich je angefangene 5 BTB-Mitglieder je Dienststelle ein weiteres BTB-Mitglied als Delegierte/r am jährlichen Gewerkschaftstag teilnehmen (also bei 16 BTB-Mitgliedern in der Dienststelle =  $3 + (16/5) = 7$  Delegierte).
- 2.1.3. Der Gewerkschaftstag findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Gewerkschaftstag textlich beim Vorstand einzureichen, davon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Wenn es mindestens ein Drittel der Delegierten textlich unter Angabe der Gründe beantragt oder der Vorstand es für erforderlich hält, ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen. Der Tagungsort wird vom Vorstand festgelegt.

- 2.1.4. Leiter/in des Gewerkschaftstages ist der/die Vorsitzende der Bfgr. oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Protokollführer/in ist in der Regel der/die Schriftführer/in.
- 2.1.5. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in erstatten den Geschäftsbericht. Der Vorstand unterrichtet die Delegierten über die Geschehnisse im abgelaufenen Zeitraum und die geplanten Vorhaben. Die Niederschrift des vorausgegangenen Gewerkschaftstages bedarf der Genehmigung den Gewerkschaftstag.
- 2.1.6. Die Durchführung von Wahlen im Rahmen des § 8 (2) der Satzung der Landesfachgruppe und die Feststellung der Wahlergebnisse obliegt einem vom Gewerkschaftstag zu wählenden Wahlausschuss, der aus 3 stimmberechtigten Delegierten der Bfgr. besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zum Vorstand kandidieren. Das festgestellte Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss bekanntzugeben und in einer unterschrieben vollzogenen Niederschrift festzulegen. Diese ist zur Niederschrift über den Gewerkschaftstag zu nehmen. Für die Wahlen und die Beschlussfähigkeit des Gewerkschaftstages ist § 11 der Satzung der Landesfachgruppe entsprechend anzuwenden.
- 2.1.7. Stimmberechtigt sind die nach 2.1.1. genannten Anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftstages mit jeweils einer Stimme in der Versammlung.
- 2.1.8. Die Reihenfolge der Redner bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Der/die Antragsteller/in soll das Schlusswort erhalten.
- 2.1.9. Anträge, sog. Dringlichkeitsanträge), die nach der in der Einladung zum Gewerkschaftstag genannten Frist eingehen, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftstages der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- 2.1.10 Die Höhe der Entschädigung für die Teilnahme am Gewerkschaftstag beschließt der Gewerkschaftstag auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem/der Kassensführer/in im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **2.2. Vorstand**

- 2.2.1. Der Vorstand der Bfgr. setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem/den Schriftführer/in, der/dem Kassensführer/in und bis zu 5 - 9 stimmberechtigten Beisitzern/innen mit bezirkswweiter Zuständigkeit einschl. je einem Delegierten aus den festzulegenden Geschäftsbereichen (siehe Organigramm). Dem erweiterten Vorstand gehören die Vertrauenspersonen jeder Dienststelle mit Stimmrecht an. Die von den BTB-Mitgliedern in den einzelnen Dienststellen gewählten Vertrauenspersonen vertreten im Vorstand die Interessen der verschiedenen Dienststellen und fungieren gleichzeitig als Vertrauensperson in der jeweiligen Dienststelle.  
Im Vorstand sollen alle Fachbereiche und Laufbahnen vertreten sein.
- 2.2.2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 2.2.3. Kooptieren: Der Vorstand kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern durch vom Vorstand bestellte kommissarische Mitglieder - jedoch nur bis zum nächsten Gewerkschaftstag – bis zu einem Drittel seiner Gesamtzahl ergänzen.
- 2.2.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die/der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es fordert. Die Höhe der Entschädigung anlässlich der Vorstandssitzung und der Teilnahme an Veranstaltungen im Interesse des Berufsstandes beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Zu einer Vorstandssitzung müssen mindestens der geschäftsführende Vorstand und die bezirkswweit zuständigen Beisitzer eingeladen werden. Einmal im Jahr sollte eine Vorstandssitzung stattfinden, zu der auch der erweiterte Vorstand zu laden ist.  
Eilentscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Gesamtvorstand.  
Soweit Eilbeschlüsse erforderlich sind, können diese auch per E-Mail eingefordert werden, in diesem Falle müssen mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder der Bfgr. ihre Zustimmung erteilen.  
In der Regel ist zur Vorstandssitzung mit einer Frist von 2 Wochen zu laden.

- 2.2.5. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung der Bfgr. im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages sowie die Wahrnehmung der in § 8 (2) der Satzung der Landesfachgruppe genannten Angelegenheiten.
- 2.2.6. Der Vorstand beschließt über die Entsendung weiterer Delegierter zum Gewerkschaftstag gemäß § 7 (4) der Satzung der Landesfachgruppe.
- 2.2.7. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann der Vorstand zu einer erweiterten Vorstandssitzung je einen Delegierten einer Dienststelle als beratendes Vorstandsmitglied laden. Im Rahmen dieser erweiterten Vorstandssitzung sind die Delegierten stimmberechtigt.

### **2.3. Rechnungsprüfer/innen**

- 2.3.1. Zwei Rechnungsprüfer/innen und ein(e) Vertreter/in werden vom Gewerkschaftstag auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl eines(r) Rechnungsprüfers/in ist zulässig.
- 2.3.2. Die Rechnungsprüfer/innen müssen zum Gewerkschaftstag die Haushalts- und Kassenführung der Bezirksfachgruppe zum letzten Rechnungsjahr überprüfen.
- 2.3.3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen kein weiteres Amt in der Bfgr. innehaben.

### **3. Kassenverwaltung**

- 3.1. Die Bfgr. führt ein Girokonto und ggf. ein Spar-/Termingeldkonto.
- 3.2. Verfügungsberechtigt über alle Konten ist der/die Kassenführer/in. Der/die Vorsitzende erhalten eine Vertretungsvollmacht.
- 3.2. Rechnungs-/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **4. Informationsaustausch**

Die Mitglieder einer Dienststelle benennen eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson soll die Teilnahme der Dienststelle am Informationsaustausch und eine bessere Kommunikation zwischen Vorstand und den Mitgliedern gewährleisten. In der Regel sollten diese auch als Delegierte bestimmt werden.

### **5. Änderung der Geschäftsordnung**

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Gewerkschaftstages erforderlich.

### **6. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde erstmalig in einer Vorstandssitzung am ..... beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auf dem Gewerkschaftstag am \_\_.\_\_.2013 wurde sie durch die Mitglieder bestätigt.

## Wesentliche Ergänzungen:

- 2.2.1 Anzahl der Beisitzer erhöht auf bis zu 9 Beisitzer
- 2.2.7 erweiterte Vorstandssitzung mit stimmberechtigten Delegierten
- 2.3.2 Prüfungsjahr das letzte Geschäftsjahr
- 3.2 Rechnungs-/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### Begründung:

unter Einbeziehung der E-Mail von Manfred Gauger vom 26.08.2013

1. Die in der Geschäftsordnung definierte Funktion "Delegierte/r" hat sich in der Bfgr. Lüneburg bewährt.
2. Bereits 2013 kam in den Dienststellen aus dienstlicher Sicht aber die Diskussion auf, ob die tarifbeschäftigten Delegierten unter die Arbeitsbefreiungstatbestände des § 29 TV-L fallen bzw. auf dieser Basis Arbeitsbefreiung erhalten dürfen. Streng nach dem Wortlauf des § 29 TV-L scheint es in der Tat nicht ganz eindeutig zu sein. Die Ausführungen des § 3 Sonderurlaubsverordnung sind da für die Beamten/innen wesentlich eindeutiger. Für den damaligen Bezirksgewerkschaftstag der Bfgr. LG sind die Genehmigungen noch insgesamt ausgesprochen worden.  
Es wäre fatal, wenn künftig nur noch die Beamten/innen Sonderurlaub für die Gewerkschaftstage bekämen (Zweiklassengesellschaft)!  
Auf die ggf. bestehende Ungerechtigkeit ist durch Anträge auf den Gewerkschaftstagen hinzuweisen und die Abänderung zu erwirken.
3. Zusätzlich wurde die GO dahingehend geändert, die Vertrauenspersonen der Dienststellen zusätzlich als Bezirksvorstandsmitglieder zu definieren (erweiterter Vorstand), um die Anbindung der Vertrauenspersonen an den Bezirksvorstand zu verbessern.
4. Den anwesenden, aber nicht als Delegierte teilnehmenden Mitgliedern kann nicht das Stimmrecht verwehrt werden, daher wurde unter 2.1.1 insbesondere auf die „und den weiteren anwesenden Mitgliedern der Bezirksfachgruppe“ verwiesen.
5. Ansonsten wurde aus sprachlicher Sicht u. a. BFG durch Bfgr. Ersetzt, da die Abkürzung i. d. R. langschriftlich ausgesprochen wird.
6. Soweit keine Einwände gegen das Inkrafttreten vorgebracht werden, sollten wir diese Form versuchen, zumal die GO durch den Gewerkschaftstag sanktioniert wird.
7. Schriftlich vs. Textlich  
**Schriftform** ist im Rechtsverkehr ein gesetzliches Formerfordernis, wonach bestimmte Schriftstücke, Verträge oder Urkunden schriftlich abgefasst sein müssen sowie vom Aussteller und dessen Vertragspartner eigenhändig mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen sind.  
**Textform** ist eine der im BGB geregelten Formen für ein Rechtsgeschäft oder für bestimmte Erklärungen im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es somit bei der Textform keiner eigenhändigen Unterschrift.

Hannover, 16.12.2016  
Ulrike Claes

Durchsicht 20.01.2018  
Klaus Leiner